



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

WSA Westdeutsche Kanäle
Postfach 2263 · 48412 Rheine

Stadt Münster
Stadthaus 3
Albersloher Weg 33
48155 Münster

Wasserstraßen- und Schiff-
fahrtsamt Westdeutsche
Kanäle

Emmericher Straße 201
47138 Duisburg

Münsterstraße 77
48431 Rheine

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
3414SB3-213.2-303-DEK/1
(15): 72. Ä FNP u A BPL 600
Stadthafen1

Datum
17. Januar 2024

Zentrale +49 5971 916-0
Telefax +49 5971 916-222
wsa-westdeutsche-
kanale@wsv.bund.de
www.wsa-westdeutsche-
kanale.wsv.de

Bauleitplanung der Stadt Münster

**Vorentwurf zur 72. Änderung des Flächennutzungsplans im
Bereich Nördlich Stadthafen 1 (Schillerstraße / Dortmund-Ems-
Kanal / Stadthafen 1)**

**Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 600: Stadthafen I / Dortmund-
Ems-Kanal / Schillerstraße**

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahme zum Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Das südöstlich der Innenstadt gelegene Plangebiet umfasst das Areal der ehemaligen Osmo-Hallen, die östlich daran angrenzende Be- standsbebauung, einen Teilabschnitt der Schillerstraße sowie südlich Flächen des Dortmund-Ems-Kanals bzw. des Stadthafen I.

Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich von km 67,9 am linken Ufer des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) und somit im Bereich des plan- festgestellten Ausbauvorhabens Stadtstrecke Münster. Die von der Planung betroffenen Flächen grenzen unmittelbar an den DEK an bzw. überplanen diesen.

Ziel ist die Entwicklung eines urbanen, durchmischten sowie nachhalti- gen und grünen Quartiers auf dem ehemaligen Osmo-Areal.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Überplanung von Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) sowie eine Entwässerung in den Dortmund-Ems-Kanal (DEK), auch während der Bauzeit, nicht zulässig sind.

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des WSA verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem In- ternetauftritt des WSA abrufen: <https://www.wsa-westdeutsche-kanale.wsv.de/812-Datenschutz>. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Zudem weise ich auf den rechtsgültigen Planfeststellungsbeschluss vom 28.04.2008 (Az.: P-143.3/157) für den Ausbau des DEK von km 66,175 bis km 70,350 (Stadtstrecke Münster) hin.

Die entsprechenden Planfeststellungsunterlagen können im Internet wie folgt eingesehen werden:

https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/400_DEK_parallelhafen_Stadtstrecke_Muenster.html

Die Überplanung der planfestgestellten Flächen ist nicht zulässig. Die Darstellung ist somit zu korrigieren und der Geltungsbereich an die Ausbaugrenze des planfestgestellten Ausbauloses anzupassen.

Zudem sind die Bereiche für die Rückverankerung der Uferspundwand zu berücksichtigen.

Einschränkungen bzw. Behinderungen für die bereits planfestgestellte Ausbaumaßnahme Stadtstrecke Münster bedingt durch die Bauleitplanung der Stadt Münster sind auszuschließen.

Die WSV-eigene Baumaßnahme und die Baudurchführung beinhalten u.a. den Erwerb sowie die dauernde und vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken und Grundstücksteilflächen.

Die in diesem Zusammenhang bereits bestehenden und ausgehandelten Grundstücksverträge mit der Stadt Münster sowie die durchgeführte Fortführungsvermessung sind zu beachten.

In Bezug auf die Bebauung weise ich zudem darauf hin, dass mit Geräusch- und Geruchsimmissionen aus dem allgemeinen Betrieb der Wasserstraße zu rechnen ist.

Weiterhin wird in der Begründung ausgeführt, dass derzeit ein Energiekonzept erarbeitet wird, welches die Möglichkeiten einer nachhaltigen und maximal effizienten Energieversorgung aufzeigen soll. So sind neben dem Anschluss an die Fernwärme nachhaltige Lösungen wie Wärmeerpumpen, Geothermie, Photovoltaik und Solarthermie sowie Wasserwärmetauscher (Kanalwasser)

Entsprechende Planungen im Uferbereich des DEK bzw. eine etwaige Nutzung von Kanalwasser bedürfen der vorherigen Abstimmung.

Hierzu ist folgendes zu beachten:

Die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer sowie Benutzungen (§ 3 Wasserhaushaltsgesetz) einer Bundeswasserstraße bedürfen grundsätzlich nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (ssG) des zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes (WSA).

Diese ssG regelt die Zulässigkeit des Vorhabens nur unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße und der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Bei Inanspruchnahme von Grundstücken, Wasserflächen und Anlagen der WSV ist der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung erforderlich.

Bei dem parallel zum Dortmund-Ems-Kanal (DEK) angelegten Weg handelt es sich um einen sogenannten Betriebsweg.

Betriebswege sind Zubehör zur Bundeswasserstraße im Sinne von §1 Abs. 4 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz. Es gilt hier die Strompolizeiverordnung zum Schutze bundeseigener Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen (Bundeswasserstraßen-Betriebsanlagenverordnung WaStrBAV), veröffentlicht im Verkehrsblatt.

Die oben aufgeführten Aspekte sind entsprechend bei Ihrer weiteren Planung zu berücksichtigen und das WSA Westdeutsche Kanäle im weiteren Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

